

# Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 25 vom 19.09.2025

Herausgeber:  
Landratsamt Schwandorf  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf



[www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/](http://www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/)

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;  
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Ausbildungsstellen für den Beruf Straßenwärter .....</b>	<b>3</b>
<b>Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Schwandorf und der Gemeinde Steinberg am See, Landkreis Schwandorf vom 15.09.2025.....</b>	<b>3</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) .....</b>	<b>4</b>
<b>Übung der Bundeswehr am 25.09.2025; Gefechtsmarsch .....</b>	<b>6</b>
<b>Übung der Bundeswehr am 02. Oktober 2025; IGF Marsch .....</b>	<b>7</b>
<b>Übungen von NATO-Landstreitkräften; 01.10.2025 – 30.10.2025 .....</b>	<b>8</b>
<b>Übungen von NATO-Landstreitkräften; 03.11.2025 – 28.11.2025 .....</b>	<b>8</b>
<b>Übungen von NATO-Landstreitkräften; 01.12.2025 – 31.12.2025 .....</b>	<b>9</b>

## Ausbildungsstellen für den Beruf Straßenwärter

Landkreis Schwandorf stellt zum 01.09.2026 zwei Auszubildende für den Beruf Straßenwärter/in ein. Eine Ausbildung erfolgt am Kreisbauhof in Neunburg v. W. und die andere am Kreisbauhof in Nabburg.



Nähere Informationen zur Ausschreibung finden Sie im Internet unter [www.landkreis-schwandorf.de/Stellenangebote](http://www.landkreis-schwandorf.de/Stellenangebote) oder mit Hilfe des QR-Codes.

Schwandorf, 05.09.2025  
Landratsamt Schwandorf  
Landrat, Thomas Ebeling

## Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Schwandorf und der Gemeinde Steinberg am See, Landkreis Schwandorf vom 15.09.2025

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### § 1

- 1) Zwischen der Stadt Schwandorf und der Gemeinde Steinberg am See werden folgende Flurstücke umgliedert:

Die Änderung der Gebietsgrenzen wird wie folgt beschrieben:

<b>Ausgliederung aus dem Gemeindegebiet</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück Nummer</b>	<b>Fläche in ha</b>	<b>Eingliederung in das Gemeindegebiet</b>	<b>Gemarkung</b>
Schwandorf	Klardorf	868/7	1,0912	Steinberg am See	Oder
Schwandorf	Klardorf	868/9	0,2276	Steinberg am See	Oder
		<b>Summe</b>	<b>1,3188</b>	<b>von Schwandorf nach Steinberg am See</b>	
<b>Ausgliederung aus dem Gemeindegebiet</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück Nummer</b>	<b>Fläche in ha</b>	<b>Eingliederung in das Gemeindegebiet</b>	<b>Gemarkung</b>
Steinberg am See	Oder	941/1	0,1500	Schwandorf	Klardorf
		<b>Summe</b>	<b>0,1500</b>	<b>von Steinberg am See nach Schwandorf</b>	

- 2) Mit den kommunalen Grenzen ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Klardorf und Oder (Nr. 3.1 GmkgÄndBek).

#### § 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg vom 13.06.2025 ausgewiesen.

#### § 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Schwandorf, 15.09.2025  
Landratsamt Schwandorf  
Landrat, Thomas Ebeling

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Aktenzeichen: 3.1-Stl-824-2024/029217

Die NABU-Oberflächentechnik GmbH mit Sitz in 92551 Stulln, Werksweg 2, beabsichtigt am Werksstandort in 92551 Stulln, Werksweg 2, folgendes Vorhaben zu verwirklichen:

Änderung des bestehenden Chemikalienlagers insbesondere durch die Erhöhung der maximalen Lagermenge an Stoffen der Gefahrenklasse „akute Toxizität“ der Kategorien 1 und 2 um 20 t auf insgesamt maximal 160 t in der bestehenden Lagerhalle auf Fl.Nr. 905/2 der Gemarkung Stulln in 92551 Stulln.

Die NABU-Oberflächentechnik GmbH ist als Unternehmen der chemischen Industrie im Industriepark Stulln angesiedelt. Sie stellt chemische Gemische zur Vorbehandlung von metallischen Oberflächen, vornehmlich Aluminium und Eisen, her. Zur Herstellung dieser Gemische müssen Rohchemikalien gelagert werden, die hauptsächlich ätzend oder giftig sind. Seit dem Jahr 2012 ist ein Teil des Anlagengeländes der NABU-Oberflächentechnik GmbH aufgrund der hohen Lagermengen an giftigen Chemikalien ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Aufgrund anhaltender Schwierigkeiten bei der Beschaffung von spezifischen Rohchemikalien und dem veränderten Kundenbedarf beabsichtigt die NABU-Oberflächentechnik GmbH, die bisherige Lagermenge an Flusssäure von 10 Tonnen Flusssäure (40-prozentig) auf 25 Tonnen Flusssäure (60-prozentig) zu erhöhen. Dementsprechend soll auch die Gesamtlagermenge an giftigen Stoffen von bisher 140 Tonnen auf 160 Tonnen erhöht werden. Zusätzlich soll auch die Lagermenge an wassergefährdenden Stoffen der Kategorie 2 (WGK2) von 100 Tonnen auf 200 Tonnen erhöht werden. Es sind keine baulichen Änderungen geplant. Im Zuge der Lagermengenerhöhung

wird sich der Gefahrenbereich im Sinne der 12. BImSchV zwar auf die direkten Nachbarbetriebe erhöhen, sich jedoch weiterhin auf das Industriegelände beschränken.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die NABU-Oberflächentechnik GmbH (Antragstellerin) hat beim Landratsamt Schwandorf als zuständiger Genehmigungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV) am 22.07.2025 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Vorhaben vorgelegt.

Der Antrag ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG zu behandeln. Der Antrag vom 22.07.2025 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen zum Vorhaben, die beim Landratsamt Schwandorf vorliegen, sind gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV, Art. 27a BayVwVfG im Internet in der Zeit vom 27.09.2025 bis 27.10.2025 unter folgendem Hyperlink abrufbar:

<https://share.landkreis-schwandorf.de/s/CTMrwDyCNACLnQb>

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Schwandorf erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 7 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV).

Wer Einwendungen gegen das Vorhaben hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vom 27.09.2025 bis 27.11.2025 beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf vorzubringen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG). Die Einwendungen müssen Name sowie Anschrift des Einwenders erkennen lassen; als Einwendung ist nur ein sachliches Gegenvorbringen anzusehen, das erkennen lässt, in welcher Hinsicht Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV). Jeder Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Das Landratsamt Schwandorf hat dem Verlangen zu entsprechen, wenn die Bekanntgabe von Name und Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Schwandorf nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am 22. Januar 2026 ab 14:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamts Schwandorf - Zimmer Nrn. U 57 I bis III, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf - statt.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird sie am Folgetag

zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über diese beiden Tage hinaus werden den Teilnehmern jeweils mitgeteilt. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Aktiv an der Erörterung teilnehmen dürfen diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie die Antragstellerin und die Vertreter beteiligter Behörden. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen. Zum Erörterungstermin wird nicht nochmals gesondert durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Sollte dieser Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist jedoch gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Die Datenschutzhinweise zum Vorgang können ebenfalls unter dem vorstehend aufgeführten Link eingesehen werden.

Schwandorf, 19.09.2025  
Landratsamt Schwandorf  
Landrat, Thomas Ebeling

## **Übung der Bundeswehr am 25.09.2025; Gefechtsmarsch**

Die Bundeswehr führt am 25. September 2025 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Gefechtsmarsch

Übungsgruppe: 4./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet  
Schönsee – Rackenthal – Fischerhof - Oberviechtach

**Anmerkungen zur Übung:**

Bei der Übung handelt es sich um einen Gefechtsmarsch. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

**Anmerkungen und Hinweise:**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 11. September 2025  
Landratsamt Schwandorf

## **Übung der Bundeswehr am 02. Oktober 2025; IGF Marsch**

Die Bundeswehr führt am 02. Oktober 2025 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: IGF Marsch

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet

Grenzlandkaserne Oberviechtach – Bahnhof Lind – St 2160 – Schneeberg –  
Feuerwehr Schneeberg

**Anmerkungen zur Übung:**

Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch bei Tag. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

**Anmerkungen und Hinweise:**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 11. September 2025

Landratsamt Schwandorf

## **Übungen von NATO-Landstreitkräften; 01.10.2025 – 30.10.2025**

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit von 01. Oktober 2025 – 30. Oktober 2025 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung:

HFCA Landing Zone Training B & C sectors

Übungsraum:

Betroffen ist im Landkreis Schwandorf die Gemeinde: Markt Wernberg-Köblitz

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 08. September 2025  
Landratsamt Schwandorf

## **Übungen von NATO-Landstreitkräften; 03.11.2025 – 28.11.2025**

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB HQ Combat Aviation Brigade führt in der Zeit von 03. November 2025 – 28. November 2025 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung:

HFCA Landing Zone Training A&D sectors

Übungsraum:

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:  
Burglengenfeld, Neunburg vorm Wald, Teublitz, Schwandorf

Anmerkungen zur Übung:

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände.

Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 08. September 2025  
Landratsamt Schwandorf

## **Übungen von NATO-Landstreitkräften; 01.12.2025 – 31.12.2025**

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit von 01. Dezember 2025 – 31. Dezember 2025 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung:

HFCA Landing Zone Training B & C sectors

Übungsraum:

Betroffen ist im Landkreis Schwandorf die Gemeinde: Markt Wernberg-Köblitz

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30,  
90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen  
der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden,  
ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 08. September 2025  
Landratsamt Schwandorf